



## **Allgemeinverfügung**

### **Das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk gibt nachstehende Teilschließung für den Friedhof Vollerwiek bekannt:**

Mit Wirkung vom 01.06.2020 wird für die nachstehend näher bezeichneten Friedhofsflächen die Zweckbestimmung insoweit eingeschränkt, als dass diese Friedhofsteile nicht mehr für weitere Bestattungen zur Verfügung stehen.

Es handelt sich um folgende Flächen:

Reihe 01 - Reihe 41

Bereits laufende Ruhezeiten für dort bestehende Grabstätten bleiben von dieser Maßnahme unberührt. Auf letztgenannten Grabstätten bleibt ausschließlich die Bestattung von Ehe- bzw. Lebenspartnern vor Ablauf des Nutzungsrechts gestattet, soweit es sich bereits um mehrstellige Grabstätten handelt.

Eventuelle Ausnahmen für vorverstorbene Abkömmlinge müssen schriftlich beantragt werden.

Das Nutzungsrecht endet immer mit dem Auslaufen der ersten Ruhezeit des zuletzt verstorbenen Ehe- bzw. Lebenspartners. Eine Verlängerung ist ab 01.06.2020 nicht mehr möglich.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. §§ 22 S. 2, 28 Abs. 3 u. 4, 26 Abs. 2 Nr. 5 VVZG-EKD öffentlich bekanntgegeben. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es in der öffentlichen Bekanntgabe nicht. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in der Revierzentrale, Norderweg 3, 25836 Garding zu den Geschäftszeiten (Mo.-Mi. und Fr. 8-12 Uhr, Do. 10-15 Uhr) eingesehen werden

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig (s. § 43 ff. Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Deutschland, VVZG-EKD).

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nach dem die Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben worden ist, schriftlich (Ev.-Luth. Nordfriesisches Friedhofswerk, Husumer Str. 39 c-d, 25821 Breklum) oder zur Niederschrift beim Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerk zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung

bei der Kirchenbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat  
(Landeskirchenamt), gewahrt.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als  
bekannt gegeben (§ 28 Abs. 4 VVZG-EKD).

Breklum, den 30.04.2020

gez. Roger Bodin  
Geschäftsführer NFW

DS

# VOLLERWIEK



- Nur hier Neuverkäufe möglich
- Mindestens Rasengrab mit Pflanzstreifen
- Rasengrab nicht gestattet
- Verzicht und komplette Abräumung frühestens 5 Jahre vor Ablauf möglich

## Für alle nicht schraffierten Flächen gilt:

- Keine Neuverkäufe möglich, nur Partnerzusammenführung
- Rasengrab (Grabmal bleibt erhalten) ist gestattet
- Verzicht und komplette Abräumung ist jederzeit möglich